

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «mamamundo» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht kommerziell tätig und erstrebt keinen Gewinn.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der reproduktiven Gesundheit und Gesundheitskompetenz von Schwangeren und Müttern mit Migrationserfahrung und ihren Kindern. Er erleichtert den Zugang von nicht deutschsprechenden Personen zu Informationen und Wissen rund um die peri- und postnatale Phase.

Der Verein ist Inhaber der Lizenz mamamundo® und vergibt diese Lizenz an Organisationen, welche in weiteren Kantonen und Regionen diese Kurse anbieten wollen.

Der Verein bietet mamamundo®-Geburtsvorbereitung im Kanton Bern an und sichert deren Durchführung und Qualität.

Zudem fördert der Verein Angebote für Schwangere und Mütter mit Migrationserfahrung und wenig Kenntnissen der lokalen Sprache. mamamundo®-Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie niederschwellig und möglichst günstig sind.

Der Verein setzt sich zudem ein:

- für eine Sensibilisierung von Behörden und Institutionen, sowie in der breiten Bevölkerung für zielgruppenspezifische Anliegen;
- für eine regionale und nationale fachliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen;
- für einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau des Angebots auf regionaler sowie nationaler Ebene und Innovationen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Krankenkassenbeiträge
- Kursbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen von privaten und institutionellen Geldgebern

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) der Beirat

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen können Traktanden während der Versammlung aufgenommen und darüber abgestimmt werden. Ausnahmefälle werden vom Vorstand definiert.

Der Vorstand, die Geschäftsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm;
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Fachexpert:innen beiziehen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder mittels Reglements einem anderen Organ übertragen sind.

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können gemäss Spesenreglement entschädigt werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision oder eine Laienrevision durchführt. Die Revisionsstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

11. Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand ist für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten verantwortlich.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Bern, 28. Mai 2026

Die Präsidentin:



Paola Origlia Ikhilor

Die Protokollführerin:



Katharina Sommer